

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 239 - 240

Steppes, ...: Verdutzt?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## 3.

Ueber die Natur des bei Gutsübergaben bedungenen f. g. Zehrfennigs.

Hierüber enthalten oberstrichterliche Entscheidungsgründe Folgendes.

Der Zehrfennig ist keineswegs identisch mit den Austragsrechnissen. Derselbe besteht in einer Geldsumme, welche sich der Gutsübergeber vorbehält, um selbe, wie auch im gegebenen Falle ausdrücklich bestimmt wurde, nach und nach zu Bedürfnissen zu verwenden, welche nicht zu seinem durch die Austragsrechnisse ohnehin gesicherten Lebensunterhalte gehören. Die Austragsrechnisse hören der Natur der Sache nach mit dem Tode des Gutsübergebers auf; der Zehrfennig dagegen ist, insoferne er nicht ganz oder theilweise bezahlt wurde, von dem Gutsübernehmer zur Nachlassmasse einzuzahlen, da er als ein Theil des Kaufschillings für das übergebene Anwesen sich darstellt.

DA&Erf. v. 4. Mai 1863 Nr. 736<sup>62</sup>/<sub>63</sub>  
77.

---

### Verdunkt?

Die Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern sagt Bd. X S. 376 in einer Miscelle, in welcher auch die Frage besprochen wird, ob ausländische Strafurtheile die Anwendung der Rückfallsbestimmungen des StGB. v. 1861 begründen können: „zum mindesten dürften sich die Blätter f. R. A. etwas verdunkt fühlen, mit ihrem großen Aufwande an Forschung und Gelehrsamkeit in dieser Sache unter dem Vexillum des Fränkischen Kuriers zu kämpfen.“



Der unterzeichnete Herausgeber der Bl. f. RA. gesteht, daß er sich bei Lesung vorstehender Zeilen allerdings verdugt fühlte, aber nur darüber, daß bei diesem Vorwurfe das Wahrwort: „duo si faciunt idem, non est idem“ — so gänzlich unbeachtet blieb. Wenn auf der einen Seite eine rechtswissenschaftliche Zeitschrift eine Abhandlung aufnimmt, in welcher unter Anführung rein objektiver und wissenschaftlicher Gründe die Richtigkeit einer Entscheidung des oberstrichterlichen Senates für Strassachen zu bestreiten versucht wird, und wenn dieser Aufnahme sogar noch die Erklärung beigefügt wird, daß der Herausgeber die Frage als eine offene behandle und tüchtige Ausführungen der gegentheiligen Ansicht aufzunehmen bereit sei, — wenn auf der anderen Seite ein politisches Parteiblatt derselben Entscheidung und anderen des oberstrichterlichen Senates f. Strf.=S. hauptsächlich mit dem vagen Vorhalte allzugroßer Strenge der Entscheidungen jenes Senates überhaupt und mit persönlichen Bemerkungen über die einzelnen Richter in diesem Senate entgegentritt, — dann dürfte die Behauptung: die Zeitschrift fechte in dieser Sache unter der Fahne des Parteiblattes, — zwar wichtig, aber nicht richtig sein.

Dabei bin ich jedoch der festen Ueberzeugung, daß weder der hochverehrte Verfasser fraglicher Miszelle noch die verehrliche Redaktion der Zeitschr. f. Gg. und Apfl. beabsichtigte, mit jenem Ausspruche den Verfasser der Abhandlung in Nr. 5—7 unserer Blätter oder den Unterzeichneten oder die Blätter f. RA. überhaupt zu verdächtigen.

Dr. Steppes.